

und der Lehre vom kirchlichen Amt. Da sich diese beiden Lehrstücke nach römisch-katholischer Auffassung verschränken, spiegelt sich die im Untertitel signalisierte Zweiteilung im Inhalt nur andeutungsweise wider. Im Unterschied zum Rechtfertigungsthema fehlt eine ausführliche Darstellung des biblischen Befunds. Statt dessen kommen bei der Sakramentslehre die lutherische und die reformierte Position ausführlich zu Wort (W.-D. Hauschild, G. Wenz bzw. W. H. Neuser, A. I. C. Heron). Bei der Lehre vom Amt setzen römisch-katholische Autoren starke Akzente (H. Fries, W. Kasper). W. Pannenberg greift den Vorschlag auf, bei der römisch-katholischen Kirche anzufragen, ob sie die evangelische Ordinationspraxis im Sinne eines „Notrechts“ anerkennen könne.

Mit diesen Andeutungen muß sich eine Besprechung im hier gegebenen Rahmen begnügen. Sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn sie den Leser zum Studium der Materialien selbst einladen. Für den, der sich mit dem Dokumentenband „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ schon beschäftigt hat, wird dadurch noch deutlicher, welcher Unterschied in der methodischen Behandlung zwischen der Rechtfertigung einerseits und den Sakramenten sowie dem Amt andererseits obwaltet. Bei der Rechtfertigung wird nicht nur ein Schritt zurück ins 16. Jahrhundert getan, sondern zwei Schritte – nämlich zurück zur Bibel. Deshalb ist auch der Rechtfertigungsteil am besten gelungen. Dagegen wird – wie dies andere ökumenische Dokumente zu tun pflegen – bei Eucharistie und Amt ein Mittelwert gesucht, der beiden Seiten zugemutet werden kann. Kein Wunder, daß man es damit eigentlich niemandem recht macht! Wahrscheinlich ist der entschlos-

sene Schritt zurück zur Bibel doch der entscheidende Sprung nach vorne.

Rolf Schäfer

*Reinhard Rittner* (Hg.), Rechtfertigung in: Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Mit Beiträgen von M. Petzoldt/F. Beißer/Fr.-O. Scharbau und H. G. Pöhlmann. Heft 31 der Reihe „Bekenntnis, Fuldaer Hefte“. Lutherisches Verlagshaus, Hannover 1990. 190 Seiten. Br. DM 19,80.

Eine Publikation, die auf mehreren Ebenen hilfreich ist. Zunächst bringt sie in die Diskussion um „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ das Votum des Theologischen Konvents Augsburgischer Bekenntnisses vom 20. Januar 1990 ein. Es beschränkt sich auf die Rechtfertigung und spricht eine vorsichtige Zustimmung zu diesem Teil der Studie aus: „Das Dokument legt eine Deutung des Tridentinums vor, die sich in entscheidender Hinsicht von seinem traditionellen Verständnis entfernt und auf reformatorische Positionen zugeht.“ ... An manchen Punkten kann „ein Konsens nur unter der Voraussetzung festgestellt werden, daß die in LV vorgelegte Auslegung des Tridentinums offiziell von der römisch-katholischen Kirche akzeptiert wird (konditionaler Konsens)“ (10f). Und „Einig sind beide Seiten darin, daß Gottes Gnade schlechthin entscheidend ist, und darin, daß Gottes Gnade Menschen zu neuem Leben umgestaltet. Für die evangelischen Kirchen ist aber die *Unterscheidung* zwischen Gottes Freispruch und der in uns geschehenen Erneuerung heilsnotwendig. Ohne sie gibt es weder Freiheit vom Gesetz noch Gewißheit des Heils, noch überhaupt Rechtfertigung“ (16). Der Beitrag von Martin Petzold und die beiden von Friedrich Beißer belegen den

Weg, wie der Konvent zu seiner Beurteilung gelangt ist. Friedrich-Otto Scharbau nimmt sich einer Aufgabe an, die bisher vernachlässigt wurde, wodurch die Diskussion um „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ ins Abseits eines Glasperlenspiels der Spezialisten geriet. Er fragt – endlich! – nach der Vereinbarkeit der Studienergebnisse mit den Resultaten, die in der Leuenberger Konkordie, den Vereinbarungen mit der Evangelisch-methodistischen und der Alt-katholischen Kirche und, neuestens, mit den Anglikanern vorliegen („Was bedeutet die Annahme des Dokuments ‚Lehrverurteilungen – kirchentrennend?‘ für unser Verhältnis zu unseren ökumenischen Partnern?“). Sein Ergebnis: auf dem Weg zu den Klarstellungen, die in diesen Vereinbarungen erzielt wurden, könnte die Studie eine wichtige Zwischenstation darstellen. Zu der dort erreichten Klarheit ist sie aber noch nicht gelangt.

Sodann ist der Band hilfreich als Arbeitsbuch. Horst Georg Pöhlmann hat den wissenschaftlichen Apparat der Studie aufgeschlüsselt und legt in zwei Verzeichnissen (deutsch/lateinisch) die Aussagen vor, mit denen die lutherischen Bekenntnisschriften der Lehre Roms und das Tridentinum der lutherischen Reformation entgegengetreten sind. Dazu kommt ein knapper Kommentar (98-163). Schon um dieser Arbeitshilfe willen lohnt der Erwerb des Bandes.

Schließlich stellt sich im Anhang der Theologische Konvent selbst vor, wie es sich gehört mit Satzung und kurzer Übersicht seiner Entstehung und 40jährigen Geschichte (von Eugen Rose), dazu seine bisherigen Veröffentlichungen.

Ein Band, der neben den Dialog-Beteiligten auch von Studenten, insbe-

sondere Examenkandidaten, von Predigerseminaren und auf Pfarrkonventen beachtet werden muß. Vo.

*Heinz Schütte* (Hg.), Einig in der Lehre von der Rechtfertigung. Mit einer Antwort an Jörg Baur. Bonifatius Buchverlag, Paderborn 1990. 83 Seiten. Kt. DM 11,80.

Daß Angegriffene sich zur Wehr setzen, ist ihr gutes Recht. Das wird ihnen auch der Angreifer nicht bestreiten. Als er sich daran machte, die Einsichten zu hinterfragen, die vom Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen zu den Lehrverurteilungen der Reformationszeit gewonnen und von der „Gemeinsamen Ökumenischen Kommission“ höchster Kirchenvertreter gebilligt worden waren, mußte er mit Widerspruch auf breiter Front rechnen. Eine der Publikationen, in denen sich dieser Widerspruch inzwischen niederschlug, liegt in dem anzuzeigenden Bändchen vor. Es ist ein Beitrag zur kirchlichen Erwachsenenbildung und wendet sich an eine breitere Leserschaft als die den Streit auslösende Studie und Baur's Gegenschrift.

Der damit gegebenen Anforderung, auf Baur's Position so einzugehen, daß sie nicht von vornherein als unsinnig erscheint, wird der Beitrag von Horst Georg Pöhlmann gerecht. Er billigt Baur's Kritik an einigen Stellen Berechtigung zu und stellt die entscheidende Frage „Hermeneutik der Abgrenzung oder der Verständigung“? Die Einordnung der in der Studie vorliegenden Tridentinums-Interpretation in theologiegeschichtliche Zusammenhänge mag entsprechend vorgebildeten Lesern etwas geben. Anerkennenswert der Versuch von Heinz Schütte, ein „Ökumenisches Verständnis der Rechtfertigungs-